

Nr.	Frage vom	Fragen / Hinweise etc.	Antworten / Anmerkungen etc.
1	02.04.2026	<p><u>Medientechnologie</u> Auf Seite 19 des LV wird unter Punkt 5 die Nutzung eines proprietären, geschlossenen oder lizenzierten Systems ausgeschlossen. Direkt darunter wird ein „RFID-Medium (MIFARE)“ beschrieben. Das Produkt MIFARE ist ein geschütztes Trademark der Firma NXP Semiconductor N.V. und ist zum einen als proprietäres System (proprietäre Stromchiffre, Crypto-1-Verschlüsselung) und zum anderen als lizenziert anzusehen, da die Fertigung von MIFARE Hardware (RFID Karten sowie RFID-Lesern) entweder durch NXP oder durch lizenzierte Hersteller erfolgen darf. Daher ergibt sich aus dem entsprechenden Text ein funktioneller Widerspruch. Wir bitten um Aufklärung.</p>	<p>Mit der Formulierung in Punkt 5 „Medientechnologie“ ist nicht die Einschränkung auf ein proprietäres Produkt oder einen spezifischen Hersteller beabsichtigt. Vielmehr ist die Anforderung wie folgt zu verstehen:</p> <p>Es sind RFID-Medien auf Basis eines offenen, marktüblichen und weit verbreiteten Standards anzubieten, die funktional mit Technologien wie MIFARE Classic 1K kompatibel sind. Die angebotenen Medien können sowohl Originalprodukte als auch voll kompatible Chips (z. B. von Herstellern wie Fudan Microelectronics) sein, sofern die geforderte Funktionalität uneingeschränkt erfüllt wird. Mit der Forderung „kein proprietäres, geschlossenes oder lizenziertes System“ ist insbesondere gemeint, dass: keine laufenden Lizenzgebühren pro Medium (z. B. pro Karte/Transponder) anfallen dürfen keine technische oder wirtschaftliche Abhängigkeit von einem einzelnen Hersteller entsteht die Medien frei am Markt beschaffbar sind Das System das AN muss sicherstellen, daß bestehende und zukünftige RFID-Medien herstellerunabhängig verwendet werden können und keine Einschränkungen durch Lizenzmodelle oder proprietäre Codierungen bestehen.</p>
2	02.04.2026	<p><u>Server</u> Auf Seite 38, Punkt 9.1 wird beschrieben, dass die Netzwerk-Infrastruktur durch den AG bereitgestellt wird. Jedoch ist keine Angabe der Topologie inkl. Leistungskapazität der Verbindungen zwischen den drei jeweiligen Bäderstandorten und dem Rechenzentrum angegeben. Ebenfalls ist kein Rahmenauftrag definiert. Daher bitten wir um Aufklärung zu: 2.a) Gewährleistet der AG eine dauerhafte, symmetrische Anbindung des Rechenzentrums an jeden Bäderstandort mit mindestens 1 Gbit/s sowie einer maximalen Latenz von 1ms? 2.b) Gewährleistet der AG eine dauerhafte, symmetrische Anbindung des Rechenzentrums an das Rechenzentrum des AN mit mindestens 250 Mbit/s sowie einer maximalen Latenz von 5 ms? 2. c) Gewährleistet der AG ohne Einschränkung, jeglich benötigte Serverleistung (Prozessor, Arbeitsspeicher etc.) bei Auftragsabschluss bereitzustellen?</p>	<p>a) Für Bandbreite und Latenz werden keine Werte garantiert. Aktueller Stand: - interne Verbindungen Göppingen 1 Gbit/s via LWL. Interne Verbindung Geislingen 250 Mbit/s via VPN. b) Für Bandbreite und Latenz werden keine Werte garantiert. Aktuell: Internetanschluss synchron 100 Mbit/s. c) Nein. Der AN hat die Anforderungen im Angebot zu definieren und anzugeben.</p>
3	02.04.2026	<p><u>Spindschlösser</u> Aufgrund der aktuellen Leistungsbeschreibung ist davon auszugehen, dass der Ersatz der Schranktüren sowie der Umbau der Schrankprofile durch den AG anderweitig vergeben wird, und nicht durch den Bieter der Kassenanlage anzubieten und zu realisieren ist. Wir bitten um Bestätigung dieser Annahme.</p>	<p>Eine Neubeschaffung der bestehenden Schranktüren wird nicht erfolgen. Die Montage der durch den AN zu liefernden Schlösser auf die bestehenden Schranktüren hat durch den AN zu erfolgen.</p>